

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 23 (1916)

Heft: 1-2

Artikel: Die Bühler-Unterwindfeuerung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627053>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schäfte würden natürlich hinsichtlich ihrer Litzendichte in gleicher Weise wie die Blätter bestimmt.

Eine allgemeine internationale Regelung nach dieser Richtung würde einen unschätzbaren Vorteil in der Fabrikation bedeuten.

Zum Schlusse sei dann noch das Zentimetermaß für die Bestimmung der Ketten- und Schußfadendichte empfohlen und in solchen Fällen, wo der Zentimeter noch zu ungenau ist, kann man die Faden auf 2, 5 oder 10 cm zählen, wie dies in vielen Fabriken längst geschehen muß.

Die Zollbehörden und offiziellen Aemter für die Abnahme der Staatslieferungen anerkennen ja nur das metrische Maß und Gewicht. Denselben endlich eine durchgehende Geltung zu verschaffen, wäre eine nicht hoch genug anzuschlagende, befreiende Tat.

Mögen die gegebenen Anregungen auf einen fruchtbaren Boden gefallen sein.



Die Bühler-Unterwindfeuerung.

Die seit Monaten dauernde und wohl noch lange anhaltende Kohlenteuerung zwingt heute mehr denn je zur haushälterischen Verwendung der guten Stückkohle. Zahlreiche Betriebe sind infolgedessen dazu übergegangen, ihre Vorräte an guten Kohlen durch Beimischen von weniger teuren Brennstoffen zu strecken. Die Abhängigkeit von der Bauart der Feuerungsroste erlaubte jedoch in diesem Punkt keine großen Freiheiten. Eine größere Beweglichkeit inbezug auf die Verwendung von unter sich ganz verschiedenen Brennstoffen bringt nun die Bühler-Unterwindfeuerung für den Kesselbetrieb. Durch den Einbau dieser einfachen Feuerung ist der Dampfkesselbesitzer in der Lage, auch die Kohlengruse, Kohlenlösch, Staubkohle, Koks, Holzbälge usw. in wirtschaftlicher Weise zu verwerten. Da diese Brennstoffe bekanntlich nicht nur billiger, sondern auch leichter zu beschaffen sind, dürfte durch den Einbau dieser Feuerung, die von der Maschinenfabrik Gebrüder Bühler in Uzwil gebaut wird, manchem Dampfkesselbesitzer aus der Notlage geholfen sein. Man beachte daher das dieser in der Schweiz versandten Heftnummer beigelegte Flugblatt, welches über die Feuerung Aufschluß erteilt.



Vorschriften für Gesuche um Ausfuhrbewilligung. Bern, 28. Jan. In den Gesuchen um Ausfuhrbewilligung ist von nun an sowohl das Gewicht, als auch der Verkaufswert (Fakturwert) in Zahlen und in Worten anzugeben. Ferner ist den vorgeschriebenen drei Ausfertigungen des Gesuches eine vierte beizulegen, wenn die Ausfuhr der Ware in mehreren Teilsendungen erfolgen soll. Diese Aenderungen sind in einem neuen amtlichen Formular für Ausfuhrgesuche vorgemerkt, das wie das bisherige, bei der Buchdruckerei Rösch und Schatzmann in Bern zu beziehen ist. Gesuche, die unrichtig oder lückenhaft ausgefüllt oder nicht deutlich und leserlich geschrieben sind, werden zurückgewiesen. — Unrichtige Angaben, namentlich über die Art und den Wert der Waren, Uebertragung von Ausfuhrbewilligungen oder nachträgliche Aenderungen an ihnen sind strafbar.

Verband Kaufmännischer Agenten der Schweiz

Die jährliche General-Versammlung fand Sonntag den 30. Januar, nachmittags 2 1/2 Uhr, in Zürich statt. Der Besuch ließ etwas zu wünschen übrig. Protokoll, Jahresbericht und die Jahresrechnung wurden genehmigt. In Anbetracht verschiedener Demissionsgesuche, infolge Verhinderung oder Wegzug von Zürich, waren einige Neuwahlen in den Vorstand erforderlich. Dessen Mühewaltung im Interesse des Verbandes und des Handelsagentenstandes im abgelaufenen Vereinsjahr wurde von der Versammlung bestens verdankt. Der neue Vorstand setzt sich nun zusammen wie folgt: P. Wiessner, Präsident; B. Berlowitz, I. Vizepräsident; E. Ludwig, II. Vizepräsident; J. Haas, I. Schriftführer; E. F. Koch, II. Schriftführer; K. Meylan, Quästor; G. Blocher,

E. H. Schlatter und W. Thut, Beisitzer. Am Schluß der Versammlung gab der Syndikus des Verbandes, Herr Dr. Bollag, Auskunft über verschiedene Rechtsfälle, die für Handelsvertreter von besonderem Interesse sind. Bei passender Gelegenheit wird im Vereinsorgan den Mitgliedern des Verbandes näheres hierüber mitgeteilt werden. Die Versammlung wurde etwas nach 5 Uhr geschlossen.



Kaufmännische Agenten



Ueber die Usancen bei Provisions-Auszahlungen an auswärtige Agenten wird im neuen Bericht des Kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen folgendes geschrieben:

«Auf eine Anfrage, was in St. Gallen Usanze sei bei Auszahlung von Provisionen an auswärtige Agenten, konnten wir nur antworten, daß von einer eigentlichen Usanze auf diesem Gebiet nicht gesprochen werden könne, daß aber in Ermangelung einer unter allen Umständen ratsamen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Exporteur und seinem Agenten im allgemeinen die Auffassung dahin gehe, daß bei kurzfristigen Geschäften die Provision mit Eingang der Zahlung für die gelieferte Ware fällig werde, bei langfristigen Geschäften aber der Agent mit Recht schon vorher auf teilweise oder gänzliche Auszahlung seiner Provision Anspruch machen dürfe, selbstverständlich mit Regreßrecht des Exporteurs im Falle der Nichtbezahlung der Ware durch den Käufer.

Eine weitere uns vorgelegte Frage ging dahin, ob in Berlin ein Handelsbrauch bestehe, wonach der Fabrikant verpflichtet ist, dem Berliner Agenten auf einzelne seiner Dessins, die dieser bei der Kundschaft eingeführt hat, für alle bis zum Schlusse der Saison beim Fabrikanten eingehenden Bestellungen Provision zu bezahlen. Da uns die Verhältnisse nicht näher bekannt waren, haben wir uns an die Berliner Handelskammer gewandt, welche die Auskunft gab, daß nach Handelsbrauch dem Agenten in der Textilbranche auch nach Ablauf des Agenturvertrages die Provision noch für diejenigen Geschäfte zustehe, die während der Vertragsdauer auf Grund von Musteraufnahmen eingeleitet worden sind. Dieser Anspruch besteht aber nur für diejenige Saison, für welche die Musteraufnahme erfolgt ist.»



Schweizerische Handelsbeziehungen zu Frankreich und England.

Auf Veranlassung der Handelskammer und des Handels- und Industrievereins von Lausanne sprach anfangs Januar in Lausanne der französische Senator und Maire von Lyon Edouard Herriot über die „Lyoner Mustermesse“. Ausgehend vom Gedanken, daß auch nach dem Kriege der wirtschaftliche Kampf zwischen den beiden Mächtigkeitsgruppen fortauern werde, kam der Vortragende auf die deutschen Wirtschaftsziele zu sprechen, in denen er eine größere Gefahr für die übrigen Staaten erblickt als in den politischen Ambitionen. Eine Waffe in diesen wirtschaftlichen Kämpfen soll die Lyoner Messe werden als Gegenstück zur alten Leipziger Messe. Ihre Eröffnung ist auf den 1. März 1916 festgesetzt. Der Lyoner Redner lud die Schweiz ein, an der Lyoner Messe teilzunehmen.

Die französische Handelskammer in Genf bemüht sich dafür, daß die Ausfuhrbestimmungen gegenüber der Schweiz gemildert werden. Selbstverständlich werden französische Industrie und Handel selbst den Schaden davon haben, wenn durch allerlei Verbote die Geschäftsbeziehungen unterbunden werden.

Das gleiche ist übrigens im Verkehr mit England der Fall. Zu Beginn des Krieges suchte man von dort aus bei uns Handelsvertreter, um englische Industrieprodukte in die Schweiz einzuführen und um deutsche damit zu verdrängen.